

Bericht des Vorstands
der
Semperit Aktiengesellschaft Holding
FN 112544 g
gemäß § 174 Abs 4 und 153 Abs 4 AktG
(Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen)
zu Punkt 9. der Tagesordnung der 127. ordentlichen Hauptversammlung

In der am 26. April 2016 stattfindenden 127. ordentlichen Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding, FN 112544 g, Modecenterstraße 22, 1031 Wien (die "**Gesellschaft**"), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht bzw. eine Umtausch- oder Bezugspflicht auf bis zu 10.286.717 auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 10.679.498,27 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, den Ausgabebetrag, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln sind.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären dabei in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand der Gesellschaft soll darüber hinaus ermächtigt werden, Bezugsrechte der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats teilweise auszuschließen, aber nur, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

BERICHT:

Der Vorstand der Gesellschaft wurde bereits in der 123. ordentlichen Hauptversammlung vom 23. April 2012 für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um die oben angeführten Beträge insoweit zu erhöhen, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht Gebrauch machen. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung soll in der am 26. April 2016 stattfindenden 127. ordentlichen Hauptversammlung erneuert werden.

Gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG haben die Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß ihrer bisherigen Beteiligung.

Wie bereits die aktuell bestehende Ermächtigung, sieht die im Rahmen der 127. ordentlichen Hauptversammlung zu beschließende Ermächtigung des Vorstands vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats teilweise ausgeschlossen werden kann, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug von Wandelschuldverschreibungen. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der Wandelschuldverschreibung zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt.

Da das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwernis der Ausübung ihres Bezugsrechts führt, liegt ein solcher Teilausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung der Bildung von Spitzenbeträgen typischerweise im Interesse der Minderheitsaktionäre und ist daher grundsätzlich zulässig.

Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft freilich darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bereits durch die Festlegung der Rahmenbedingung einer solchen Wandelschuldverschreibung möglichst zu vermeiden. Jedenfalls wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt werden.

Wien, im April 2016

Der Vorstand